

Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule 2021/2022 Musterversion alle 15 Planbezirke

November 2020

Bremer Schulkonsens seit 2008

- 8 Gymnasien führen in der Regel in 8 Jahren zum Abitur; alle anderen Abschlüsse möglich
- Oberschulen führen in der Regel in 9 Jahren zum Abitur, alle anderen Abschlüsse möglich
- 3 +1 verbleibende Förderzentren § 70a SchVwG

Was entscheidet über den Übergang 4/5

- Zeugnis Ende des 1. Halbjahres der Klasse 4 (bei Schulen in freier Trägerschaft zunächst das Zeugnis Ende Klasse 3)
- Schulverwaltungsgesetz
- Aufnahmeverordnung
- Kapazitätsrichtlinien

(Kompolei) Lernentwicklungsbericht im

1. Halbjahr der Klasse 4

4

- In den Fächern Deutsch und Mathe gibt es jeweils 4 Kompetenzbereiche. In Mathe 10 und in Deutsch 11 (12 bis zum achten Kästchen ÜRS Ende Klasse 3) Unterkompetenzbereiche, je 2-3 pro Kompetenzbereich.
- Die Anforderungen dieser Kompetenzbereiche sind in den Rahmenlehrplänen für Deutsch und Mathe festgeschrieben und wurden aus den Bildungsstandards der KMK entwickelt.
- Grundschulen arbeiten schon seit 2005 mit diesen Kriterien und hatten auch immer Dokumentationspflicht.
- Seit 2017 gilt, dass im „modifizierten“ Kompolei-Zeugnis in Mathe und Deutsch nur noch ausgewiesen wird, ob die Leistung jeweils insgesamt über dem Regelstandard (ÜRS) ist oder nicht.
- Die Leistung ist dann ÜRS, wenn (1) in jedem der vier Kompetenzbereiche mindestens 1 Kreuz im neunten oder zehnten Kästchen ist und (2) insgesamt die Mehrheit der Kreuze, d.h. 6 von 10 (Mathematik) respektive 6 von 11 (Deutsch), mindestens im neunten Kästchen ist.

Lernentwicklungsbericht im 1. Halbjahr der Klasse 4

5

Mathematik

Kompetenzbereich Form und Veränderung:

	Basis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
kann sich im Raum und in der Ebene orientieren											
kann ebene Figuren und Körper erkennen, benennen und darstellen											
kann Symmetrien erkennen, benennen und darstellen											

Kompetenzbereich Zahlen und Operationen:

kann sich im Zahlenraum orientieren											
kann Rechenverfahren nutzen											
kann Sachaufgaben lösen											

Kompetenzbereich Größen und Messen:

besitzt Größenvorstellungen											
kann mit Größen in Sachsituationen umgehen											

Kompetenzbereich Daten und Zufall:

kann Daten erfassen, darstellen und auswerten											
kann Wahrscheinlichkeiten einschätzen											

☒ Die Leistungen im Fach Mathematik liegen insgesamt über dem Regelstandard.

■ Die Leistungen im Fach Mathematik entsprechen insgesamt dem Regelstandard oder liegen darunter.

Kompolei Sonderfall, wenn nicht alle Unterkompetenzen unterrichtet wurden; keine Corona-Ausnahme

6

- Nochmals:
Die Regel ist: Die Leistung ist dann üRS, wenn (1) in jedem der vier Kompetenzbereiche mindestens 1 Kreuz im neunten oder zehnten Kästchen ist und (2) insgesamt die **Mehrheit** der Kreuze, d.h. 6 von 10 (Mathematik) respektive 6 von 11 (Deutsch), mindestens im neunten Kästchen ist.
- Ausnahmefall: Nicht alle Unterkompetenzen werden in 4/1 unterrichtet. Hier reicht die Mehrheit der unterrichteten Kompetenzen für die Feststellung üRS aus, wenn jeweils in jeder Hauptkompetenz ein Kreuz mindestens im neunten Kästchen ist.
- Beispiel: In Mathe und Deutsch wurden nur 8 Unterkompetenzen unterrichtet/dokumentiert. Hier reichen dann 5 Kreuze für die Feststellung üRS aus, je ein Kreuz pro Hauptkompetenz (**Vorsicht letztes Schuljahr noch 4 von 7 Kreuzen**).
- Ein Zeugnis, welches weniger als 8 Unterkompetenzen ausweist, ist fehlerhaft und damit ungültig.
- **Es gibt Stand 30.11.2020 keine Corona-Sonderregel für die Feststellung des Regelstandards.**

Hauptkompetenzbereiche

Hauptkompetenzbereiche Deutsch

- Sprechen und Zuhören
- Lesen - mit Texten und Medien umgehen
- Schreiben - Texte verfassen - Rechtschreiben
- Sprache und Sprachgebrauch untersuchen

Hauptkompetenzbereiche Mathematik

- Form und Veränderung
- Zahlen und Operationen
- Größen und Messen
- Daten und Zufall

Hauptkompetenzbereiche in Deutsch und Mathematik

Nochmal:

- Es wird für Mathe und Deutsch nur ausgewiesen, ob das Kind üRS ist oder nicht.
Einen Ausweis der 8 Hauptkompetenzbereiche gibt es im Zeugnis 4/1 seit 2017/18 nicht mehr.
- Es gilt aber weiter: Nur wenn ein Kind die Kompetenzanforderungen in Mathematik und Deutsch **deutlich gut** erfüllt, liegt es „üRS“.

Sonderfall LRS u.ä. und üRS

Im Bereich LRS gibt es ggf. Nachteilsausgleich/Notenschutz :

- Schüler, die eine LRS haben und in allen anderen Bereichen über dem Regelstandard liegen, können dem ReBUZ vorgestellt werden. Voraussetzung: Eine entsprechende Dokumentation über bereits durchgeführte Förderung in der Schule liegt vor.
- Auch Kinder, die bereits an einem BLIK/LRS Kurs teilgenommen haben, müssen dem ReBUZ vorgestellt werden, wenn diese Kinder Notenschutz erhalten sollen (§ 10 Abs. 5 Satz 1 AufnahmeVO).
- Tipp: Auf der „ReBUZ-Seite“ finden sich alle weiteren Informationen zu dem Bereich LRS sowie anderen Bereichen, für die es Nachteilsausgleich gibt.
- Begriffsklärung: Nachteilsausgleich wird bei der Leistungserhebung (mehr Zeit) vorgenommen und Notenschutz (bessere Note) gilt bei der Leistungsbewertung.
- Für **Dyskalkulie** gibt es keinen Nachteilsausgleich und auch keinen Notenschutz.
- Nach § 10 Abs. 5 Satz 3 der AufnahmeVO gibt es Notenschutz nur bei LRS. Wenn das Kind nicht **muttersprachlich Deutsch** spricht, ist dies nach § 28 Abs. 1 ZeugnisVO auch zu berücksichtigen; wie ist unklar. Hier sollte ggf. mit der Schule gesprochen werden.

Anwahl der weiterführenden Schule

- zeitlicher Ablauf -

- Elternberatung in den Grundschulen und Ausgabe der Anmeldebögen (auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf LSV und W+E)
- Abgabe der Anmeldebögen in der Grundschule (09.02.2021)
- Härtefallanträge direkt bei der **weiterführenden Schule** abgeben
- Aufnahmeverfahren an den weiterführenden Schulen (Februar bis März 2021)
- Herausgabe der Aufnahmebescheide (20.03.2021)
- **Elternberatung, wenn Kind keine Wunschschele erhalten hat**

Anwahl der weiterführenden Schule

- Eltern entscheiden frei, an welcher Schulform (GY oder OS) und Schule sie ihr Kind anmelden wollen, wenn sie an dem Beratungsgespräch der Grundschule teilgenommen haben
- Ist das Kind nicht üRS, kann die Schule ohne Beratungsgespräch die Auswahl an ein Gymnasium ablehnen
- Ausnahme: Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf W&E und LSV, hier entscheidet die Behörde nach Beratung
- Es werden noch 4 Förderzentren fortgeführt:
 - Hören und Kommunikation (Marcusallee)
 - Sehen und visuelle Wahrnehmung (Georg-Droste-Schule)
 - körperliche und motorische Entwicklung (Paul-Goldschmidt-Schule)
 - (befristet bis 31.07.2024) sozial-emotionale Entwicklung (Fritz-Gansberg-Str.)

Anwahl der weiterführenden Schule (Erst- bis Drittwahl)

- Es können drei Schulen angewählt werden. Wir raten sehr dazu auch drei Schulen auszusuchen. Die Wunschschele wählt man als Erstwahl.
(zum Wählen und Losen mehr unten)
- Wer keine drei Schulen wählt und eine sehr beliebte Schule in der Erstwahl hat, läuft Gefahr zugewiesen zu werden.
- Wir raten daher dringend dazu sich mehrere Schulen anzusehen und bewusst eine Auswahl zu treffen. Die Schulen unterscheiden sich stark und es gibt immer Schulen, die besserer gefallen. Eltern und Kinder sollten sich unbedingt selbst ein Bild machen.
- Es gibt keine schlechten Schulen, sondern nur welche, die einem besser oder schlechter gefallen aufgrund eigener Präferenzen.
(zur Strategie der Schulwahl ebenfalls mehr unten)
- Davon nur eine Schule zu wählen und dann auf „wir klagen uns ein“ zu setzen, raten wir dringend ab.
- Die Anwahlformulare erhaltet ihr an eurer Schule. Beachtet: Es werden KEINE Schulnummern mehr eingetragen.

Anmeldeschluss: 09.02.2021

Eingangsstempel

- Wenn Sie Hilfe beim Verstehen und Ausfüllen des Formulars benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre Grundschule -

Anmeldung zum Übergang in die 5. Jahrgangsstufe - Schuljahr 2021/22

Name des Kindes

M / W

Geburtsdatum

Straße

PLZ

Wohnort

zurzeit besuchte Grundschule

Klasse

Sie haben insgesamt **drei Anwahlmöglichkeiten**. Auf dem Anmeldebogen müssen Sie **mindestens eine Schule** Ihrer Wahl angeben.

Bei nur einer Anwahl bedeutet dieses keinesfalls eine automatische Aufnahme in der Erstwahlschule (nähere Informationen dazu finden Sie in der Broschüre „Übergang von der Grundschule in die 5. Jahrgangsstufe“).

Nutzen Sie daher bitte Ihre drei Wahlmöglichkeiten!

14

Tragen Sie bitte für jede Wahlmöglichkeit den korrekten Namen der Schule ein. Die Schulnamen entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre.

Erstwahlmöglichkeit

Name der Schule

Zweitwahlmöglichkeit

Name der Schule

Drittwahlmöglichkeit

Name der Schule

Bitte geben Sie dieses Anmeldeformular spätestens bis zum **09.02.2021** in der von Ihrem Kind besuchten Grundschule ab.

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten *)

*) Ich bin bevollmächtigt, diese Erklärung
im Namen des anderen ~~Sorgebe-~~
~~rechtigten~~ zu unterzeichnen.

Vor- und Nachname des anderen Sorgeberechtigten

Anwahl einer Schule in freier Trägerschaft (SifT)

- Sind Eltern an einer SifT interessiert, sollten sie dort frühzeitig nach den Informationsterminen fragen.
Sie müssen sich dort nach den Anmeldemodalitäten erkundigen.
- Eltern aufgenommener Schüler können (!), nicht müssen dann an der SifT eine Verzichtserklärung für einen Platz an einer öffentlichen Schule unterschreiben.
- Die SifT melden der Behörde bis zum 15. Februar 2021, welche Schüler sie verbindlich aufnehmen wollen.
- Sinn: Die Kinder nehmen ohne Verzichtserklärung weiter am Verfahren teil.
Ein Platz an einer öffentlichen Schule verfällt aber 14 Tage nach Zugang der Zuweisung, wenn dieser nicht ausdrücklich angenommen wurde, wenn ein SifT-Vertrag abgeschlossen wurde.

Anwahl einer SifT

- Ohne Verzichtserklärung nimmt das Kind auch am Verfahren für einen Schulplatz an einer öffentlichen Schule teil.
- Vorsicht: Es gibt SifT, die verlangen für einen „sicheren“ Platz, dass die Verzichtserklärung unterschrieben wird.
- Die Eltern erhalten einen Aufnahmebescheid der öffentlichen Schule und müssen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang verbindlich erklären, ob sie den Platz an der öffentlichen Schule annehmen. **Tun sie das nicht, verfällt der Platz!**

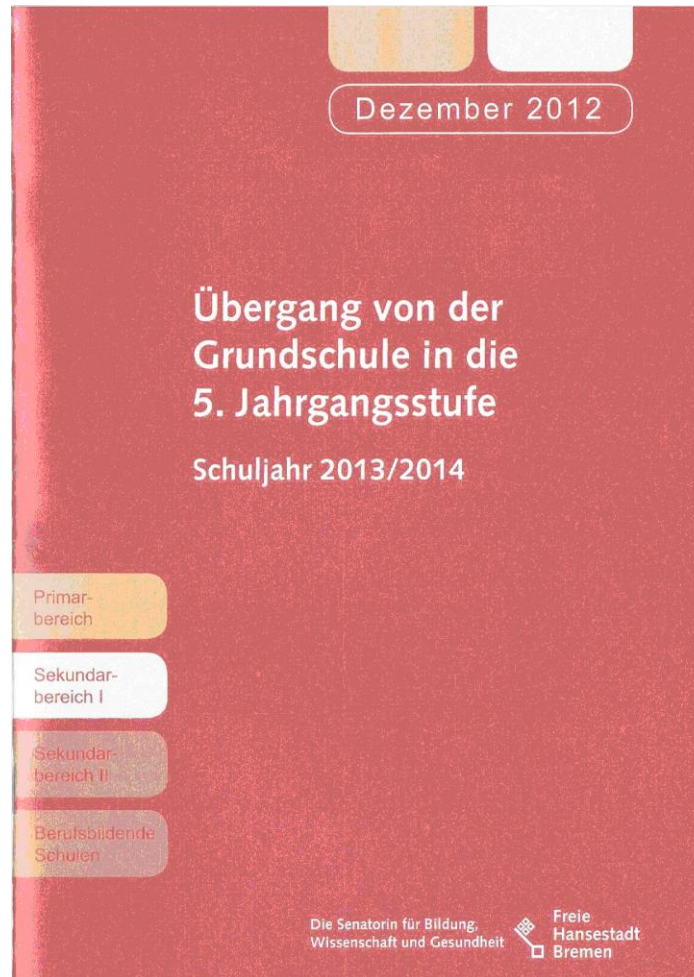
Die Elternbroschüre

17

Verteilung der neuen
Broschüre über die
Grundschulen im
November 2020

Auch:

www.bildung.bremen.de



Anwahl von Gymnasium oder Oberschule

- Die 8 Gymnasien sind frei anwählbar; keine regionale Zuordnung
- Die Oberschulen sind auch frei anwählbar, aber Grundschulen in der Nähe zugeordnet
- Ohne regionale Zugehörigkeit wird an sehr beliebten Oberschulen faktisch die Aufnahme ausgeschlossen sein. Auch eine Leistung üRS geht der Zuordnung nicht vor (zum Losverfahren mehr unten).

Besonderheiten der Gymnasien

- Unterricht mit einem erhöhten Lerntempo auf einem Anforderungsniveau
- Ziel ist das Abitur, aber es gibt alle Abschlüsse (erweiterte Berufsbildungsreife, Mittlerer Schulabschluss, Abitur)
- Faktisch immer Ziffernnoten (Ausnahme theoretisch möglich)
- **kein Sitzenbleiben vor Klasse 9** (hier dann Frage der Versetzung in die GyO)
- kein (Zwangs) „Abschulen“ auf die Oberschule
- Regelklassenfrequenz: max. 30 Schüler
- Abitur nach 12 Jahren
(Ausnahme: Gy Links der Weser auch nach 13 Jahren)
- frei anwählbar ohne regionale Zuordnung

Anforderungen Gymnasium

Bitte beachten Sie:

Kinder, die auf einem Gymnasium angemeldet werden, sollten:

- **Spaß am Lernen haben**
- **leistungsbereit sein**
- **belastbar sein**

Besonderheiten der Oberschule

- Unterricht nach Neigung und Lernfähigkeit durch Differenzierung auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus
- alle Abschlüsse (einfache und erweiterte Berufsbildungsreife, Mittlerer Schulabschluss, Abitur)
- **kein Sitzenbleiben vor Klasse 10** (hier dann Frage der Versetzung in die GyO)
- Häufig bis Klasse 8 keine Ziffernnoten
- Regelklassenfrequenz: max. 25 Schüler
- Abitur in der Regel nach 13 Jahren, aber z. T. auch nach 12 Jahren möglich, entweder in der eigenen Oberstufe oder in einer zugeordneten gymnasialen Oberstufe

Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren wird nur bei Überanwahl durchgeführt und erfolgt nach folgenden Kriterien:

Gymnasium:

1. bis zu 10 % Härtefälle
2. ggf. Grundschulen mit besonderen Fremdsprachen (Freiligrath/Gy Horn) oder Sportkader (Gy LdW)
3. Kinder über Regelstandard bis 100 % (ggf. Los)
4. **Sonderfall: Geschwisterkinder noch in Sek. 1 mit familiärer Härte nicht üRS**
5. alle übrigen Bewerber (ggf. Los)

Oberschule:

1. bis zu 10 % Härtefälle
2. ggf. Grundschulen mit besonderen Fremdsprachen oder Sportkader (Ronzelen)
3. bis zu 33 % Kinder mit Leistung über dem Regelstandard regional zugeordnet (ggf. Los)
4. regional zugeordnete Grundschulen;
Zuzug vor Schuljahresbeginn gleichgestellt. Meldung bis 09.02.2021.
5. alle übrigen Bewerber (ggf. Los)

„Erstwahl sticht Zweitwahl, Zweitwahl die Drittwahl“

Härtefallregelung

Voraussetzungen für einen Härtefall sind:

1. Für eine vorhandene (körperliche) **Behinderung** gibt es an der Schule die notwendigen baulichen und räumlichen Voraussetzungen.
2. Aufgrund einer **außergewöhnlichen familiären und sozialen Situation** entstehen besonders hohe Belastungen, wenn das Kind nicht an dieser Schule aufgenommen werden kann.
3. Ein **Geschwisterkind** (im familienrechtlichen Sinn) befindet sich bereits in derselben Schule und ist im Aufnahmejahr noch in der Sek. 1. **Auch dieser Härtefall ist ausführlich zu begründen und zu belegen! Dieser Härtefall bricht am Gymnasium nicht das Leistungskriterium, wenn es mehr Bewerber üRS als Plätze gibt.**

Härtefallantrag: Formloses Schreiben bis zum Ablauf der Anmeldefrist in der **weiterführenden Schule** abgeben!

Härtefallregelung

Darstellungsanforderungen an den Härtefall:

- Der Härtefall ist glaubhaft zu machen.
- Medizinische Tatsachen müssen immer durch Attest nachgewiesen werden.
- Frage der Betreuungssituation sind durch konkrete Nachweise zu belegen, wie etwa Arbeitsvertrag, Stellungnahme des Arbeitgebers, Ablehnung einer Hortbetreuung.
- Es gibt faktisch keine Privilegierung für Geschwisterkinder. Aktuelle Urteile zeigen, dass die Verwaltungsgerichte hier immer den konkreten Einzelfall prüfen wollen.
- Den pauschalen Härtefall, drei oder mehr Kinder, nur zwei weiterführende Schulen gibt es nicht (mehr).
- Die Bildungsbehörde **muss** zustimmen, wenn einem Härtefall stattgegeben werden soll (§ 8 Abs. 5 Satz 2 AufnahmeVO).

Härtefallantrag für Zwillinge

- Eltern von Zwillingen müssen einen **begründeten** Geschwisterkinder-Härtefallantrag stellen, wenn beide Kinder auf dieselbe Schule gehen sollen. Sonst kann es passieren, dass ein Kind weggelost wird.
- Diese Härtefallanträge führen nicht zu einer bevorzugten Aufnahme vor allen anderen, sondern sollen eine Trennung vermeiden helfen.
- Sollten die Kinder an der Grundschule in verschiedenen Klassen sein, muss in den Anträgen erwähnt werden, dass die Eltern die getrennte Beschulung nicht wünschen/gewünscht haben.
- **Es gilt, dass Geschwisterkinder-Härtefälle so zu begründen sind wie sonstige Härtefälle. Eine Privilegierung der Zwillinge gibt es nicht mehr. Zwillinge sind zu behandeln wie andere Geschwisterkinder.**

Beispiele für das Losverfahren

1. Gymnasium

2. Oberschule

Zur Beachtung:

Das Losverfahren wird nur dann durchgeführt,
wenn die Schule überangewählt ist!

Beispiel Gymnasium mit 120 Plätzen

27

Es haben sich angemeldet (ohne Härtefälle):

- 100 Kinder aus **Erstwahl**
 - davon 80 Kinder üRS „ja“
 - davon 20 Kinder üRS „nein“

Es werden alle Erstwahl-Kinder aufgenommen (ohne Los), es sind 20 Plätze frei.

- 40 Kinder aus **Zweitwahl**, die in der Erstwahl keinen Platz erhalten haben
 - davon 30 Kinder üRS „ja“
 - davon 10 Kinder üRS „nein“

Die noch 20 freien Plätze werden zunächst nur unter den Kindern über dem Regelstandard bis zu den Wartelistenplätzen 1-10 gelost. 10 Kinder üRS „nein“ werden auf die Wartelistenplätze 11-20 gelost.

- 20 Kinder aus **Drittwahl**
 - davon 15 Kinder üRS „ja“
 - davon 5 Kinder üRS „nein“

Es wird keines dieser Kinder aufgenommen, wie in der Zweitwahl wird per Los die Warteliste fortgeschrieben (Platz 21-35 üRS „ja“ und 36-40 üRS „nein“).

Beispiel Gymnasium mit 150 Plätzen und Geschwisterkindern

28

Es haben sich angemeldet (ohne Härtefälle außer Geschwisterkinder):

- 180 Kinder mit **Erstwahl**
 - davon 145 Kinder üRS „ja“
 - davon 20 Kinder üRS „nein“
 - davon 15 Geschwisterkinder mit Härtefall, 10 üRS „ja“, 5 üRS „nein“

1. Es werden (vorab) die 10 Geschwisterkinder üRS „ja“ als Härtefall aufgenommen.
2. Von den 145 Kindern üRS „ja“ werden 140 in die Schule gelost.
Die verbleibenden 5 werden auf die Warteliste Platz 1-5 gelost.
2. Die 5 Geschwisterkinder mit Härtefall üRS „nein“ werden auf Listenplatz 6-10 gelost. (Widerspricht [noch] § 4 Abs. 4 der AufnahmeVO, der aber wiederum dem Gesetz widerspricht.)
3. Die übrigen 20 Kinder üRS „nein“ werden auf Listenplatz 11-30 gelost.

Beispiel Oberschule mit 125 Plätzen

29

Es haben sich angemeldet (ohne Härtefälle):

- 170 Kinder aus **Erstwahl**
 - 90 Kinder üRS „ja“ mit regionaler Zuordnung
 - 40 Kinder üRS „nein“ mit regionaler Zuordnung
 - 40 Kinder üRS „ja“ und „nein“ ohne regionale Zuordnung
1. Es werden 42 Plätze (1/3 aus 125; es wird immer aufgerundet) unter den 90 Kindern üRS „ja“ verlost. Die übrigen 48 Kinder werden den Kindern mit regionaler Zuordnung zugeschlagen. Diese Kinder nehmen also doppelt an der Verlosung teil.
 2. Von den nun 88 (40 + 48) Kindern mit regionaler Zuordnung werden 83 per Los aufgenommen, die Übrigen auf Warteliste Platz 1-5 gelost.
 3. Die 40 Kinder ohne regionale Zuordnung werden auf die Warteliste Platz 6-45 gelost, unabhängig vom üRS-Kriterium.

Beispiel Oberschule mit 125 Plätzen und Geschwisterkindern

30

Es haben sich angemeldet:

- 140 Kinder als **Erstwahl ohne weitere Härtefälle außer Geschwisterkindern**
 - 10 Geschwisterkinder mit familiärer Härte 5 üRS „ja“, 5 üRS „nein“
 - 50 Kinder üRS „ja“ mit regionaler Zuordnung
 - 70 Kinder üRS „nein“ mit regionaler Zuordnung
 - 10 Kinder üRS „ja“ **und** „nein“ ohne regionale Zuordnung
1. **Es werden die 10 Geschwisterkinder aufgenommen. Keine Unterscheidung, ob üRS oder nicht; anders als am Gymnasium.**
 2. Es werden 42 Plätze (1/3 aus 125) unter den 50 Kindern üRS mit regionaler Zuordnung verlost. Die übrigen 8 Kinder üRS werden den Kindern mit regionaler Zuordnung zugeschlagen.
 3. Unter den nun 78 (70 + 8) Kindern mit regionaler Zuordnung werden per Los 73 Kinder aufgenommen. 5 Kinder werden auf die Wartelistenplätze 1-5 gelost.
 4. Die 10 Kinder ohne regionale Zuordnung werden auf die Wartelistenplätze 6-15 gelost.

Weitere Hinweise Anwahl und Losen

31

Hätte es noch freie Plätze gegeben, wäre dasselbe Verfahren für die Zweitwahl durchgeführt worden.

Gleiches gilt für die Drittwahlen.

üRS führt an Oberschulen ohne regionale Zuordnung zu keinem Vorteil.

Da Grundschulen in freier Trägerschaft keine Zuordnung zu Oberschulen haben, wird es für diese Kinder schwer/unmöglich in eine beliebte/überangewählte Oberschule zu gelangen.

Bei der Anwahl beachten!

- Ein Kind, das „üRS“ als Erstwahl an einem Gymnasium angemeldet wird, wird aufgenommen, wenn die Schule nicht mehr Anmeldungen als Plätze hat. Ansonsten entscheidet das Los.
- Ein Kind, das als Erstwahl an einem Gymnasium angemeldet wird und nicht „üRS“ ist, läuft Gefahr abgelehnt zu werden, weil Kinder „üRS“ bevorzugt aufgenommen werden müssen.
- Die Innenstadt-Gymnasien nehmen häufig nur zu einem sehr geringen Anteil Kinder auf, die nicht „üRS“ sind. Hier hat es in den letzten Jahren starke nicht prognostizierbare Unterschiede gegeben.

Bei der Anwahl beachten!

- Kinder mit Leistungen „üRS“ haben bei beliebten Schulen **keine** bessere Chance an einer Oberschule aufgenommen zu werden, wenn sie nicht zugeordnet sind.
- Kinder aus einer zugeordneten Grundschule werden **vor** Kindern aus nicht zugeordneten Grundschulen aufgenommen.
- Noch einmal zur Erinnerung: Erstwahl sticht Zweitwahl, Zweitwahl sticht Drittwahl!
- Tipp: Fragen Sie bei den Schulen nach, wie stark sie in den vergangenen Jahren angewählt (Quelle Deputationsvorlage meistens aus Mai des Vorjahres) worden sind, und beachten Sie dieses bei Ihrer Schulwahl. Die Verfahren in den letzten Jahren haben allerdings gezeigt, dass es hier starke Fluktuation gibt.

Erst-/Zweit-/Drittwahl

**Es ist riskant, mit der Zweit- und/oder Drittwahl
eine Schule zu wählen,
die in den letzten Jahren schon (stark) überangewählt war!**

WAS NICHT PASSIERT!

- Es ist kein Risiko, als Erstwahl eine besonders beliebte Schule anzuwählen und als Zweitwahl eine weniger beliebte „Sicherheitsschule“.
- Es findet hier KEINE Vorauswahl in der Behörde statt, jeder wird gelost und erst wenn die Erstwahl komplett durch ist, wird geguckt, wer noch einen Zweit-, dann Drittwahlplatz braucht.
- Wählt also strategisch, aber bitte ohne Angst der Manipulation. Diese gibt es NICHT!

Wie geht es nach der Anwahl weiter?

Mitteilungen an die Eltern

- Die Schulen verschicken die Aufnahmebescheide an die Eltern, deren Kind sie aufnehmen (20.03.2021).
- Die Schulbehörde schreibt die Eltern an, deren Kind an keiner der 3 Schulen aufgenommen wurde.
Hier ist die Rückmeldung der Eltern gefragt! Ansonsten erfolgt eine Zuordnung durch die Behörde!
- Die neue Schule schickt eine Einladung, z.B. zu einem Eltern-Infoabend.

Verfahren, wenn ein Kind keine Wunschscheule erhalten hat

37

- Die Behörde informiert über Schulen, an denen noch Plätze zur Verfügung stehen.
- Es gibt diese zwei Möglichkeiten:
 - a) Eltern erhalten eine feste Zusage für einen Schulplatz an einer Schule, an der genügend Plätze zur Verfügung stehen.
 - b) Neben dieser Zusage haben Eltern die Möglichkeit, dass ihr Kind an einem weiteren Losverfahren an einer in Frage kommenden Schule teilnimmt, an der nur noch wenige Plätze vorhanden sind (nachrangiges Losverfahren).

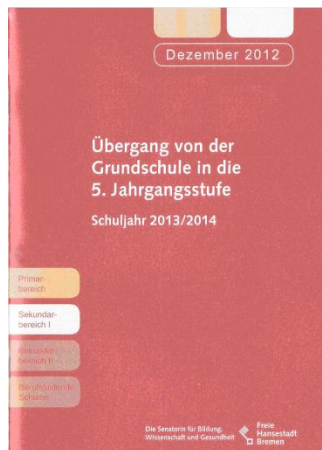
Kriterien für das nachrangige Losverfahren

- An Gymnasien werden zuerst Kinder mit Leistungen „über dem Regelstandard“ ausgelost.
- An Oberschulen kommen alle Bewerber in einen Lostopf. Die Kriterien Leistung, Zuordnung der Grundschule oder Schulweglänge finden keine Anwendung.
- Jeder Schüler kann nur an einem Losverfahren teilnehmen.
- Der zugesagte feste Platz bleibt bis zum Abschluss des nachrangigen Losverfahrens bestehen.
- Eltern erhalten einen Zuweisungsbescheid (06.-09.04.2021) für vorher nicht aufgenommene Kinder. Datum hängt an Ende der Widerspruchsfrist und Ende der Entscheidungsfrist SifT

Diese Broschüren finden Sie unter:

www.bildung.bremen.de

→ Service → Broschüren & Flyer



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

www.zeb-bremen.de

zeb@bildung.bremen.de